

Landgericht Berlin II

Az.: 61 O 14/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 61 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass der Zedentin gegenüber dem Beklagten wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB in der geltend gemachten Höhe zustand, der nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf sie hätte übergehen können. Dabei kann offenbleiben, ob der Beklagte Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt hat. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass die als Schadenspositionen geltend gemachten Kosten der Rechtsverfolgung bei einem pflichtgemäßen Verhalten des Beklagten nicht entstanden wären.

1. Zugunsten der Klägerin greift im Streitfall kein Anscheinsbeweis ein, dass die Zedentin im Fall der pflichtgemäßen Beratung durch den Beklagten über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung von dieser abgesehen hätte. Da die Klägerin der Zedentin Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung gewährt hat, würde anderes nur gelten, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17 ff. mwN). Das ist hier nicht der Fall. Dabei kann offen bleiben, ob eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 826 BGB wegen Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB) gegeben war. Denn sie bestand jedenfalls nicht bezüglich des – auf dasselbe Rechtsschutzziel gerichteten – Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB.

a) Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen (BGH aaO Rn. 18); selbst für den Fall, dass die streitentscheidende Frage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, können im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht, was zum Wegfall der Aussichtslosigkeit führen kann (vgl. BGH aaO Rn. 19). Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt für die Annahme der Aussichtslosigkeit derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann (vgl. BGH aaO Rn. 20).

b) Zu dem Zeitpunkt der Beendigung des von der Zedentin gegen die Volkswagen AG geführten Rechtsstreits im August 2021 lag eine höchstrichterliche Klärung der Frage, ob auch der Käufer eines mit dem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestatteten Gebrauchtwagens, der diesen von einem Dritten erworben hat, gegen den Hersteller des Fahrzeugs ein Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB haben kann, noch nicht vor. Diese erfolgte – verneinend – erst durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2022 (VII ZR 365/21, Rn. 30). Es liegt auch nicht der Fall vor, dass das vom Bundesgerichtshof erzielte Ergebnis der Auslegung des § 852 Satz 1 BGB unter keinem

rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein konnte. Das Gegenteil wird bereits durch die in dem Urteil des Bundesgerichtshofs (aaO) zitierten abweichenden Stimmen belegt. Der Einwand der Klägerin (vgl. Replik, S. 14), es fehle im Hinblick auf einen möglichen Anspruch der Zedentin aus § 852 Satz 1 BGB jedenfalls an der Darlegung dessen, was die Volkswagen AG im Sinne der genannten Norm erlangt haben soll, greift nicht durch. Nach der vom Bundesgerichtshof (aaO) zitierten Entscheidung des OLG Köln (Urteil vom 15. Dezember 2021 – 16 U 63/21, juris) kam es im August 2021 jedenfalls noch in Betracht, das Erlangte darin zu sehen, dass sich der Umfang des Vermögensschadens des Ersterwerbers durch den Weiterverkauf reduziert hat (vgl. OLG Köln aaO juris Rn. 66 mwN).

2. Dass die Zedentin trotz fehlender Aussichtslosigkeit derselben von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte, wenn sie von dem Beklagten pflichtgemäß beraten worden wäre, hat die Klägerin nicht nachvollziehbar dargetan, sondern nur behauptet. Das reicht zur Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht aus, weil in dem Fall, dass das Kostenrisiko – wie hier – durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen ist, schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen können, die Rechtsverfolgung wahrzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17). Warum dies im Fall der Zedentin anders gewesen sein soll, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sowie auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Korth
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
61 O 14/25

Verkündet am 28.04.2025

Hild, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.04.2025

Hild, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin